

Satzung

Leadership Berlin – Netzwerk Verantwortung e.V.

Präambel

Unser Selbstverständnis

In unseren Programmen und Projekten bringen wir Menschen zusammen, die Verantwortung in Beruf oder Ehrenamt tragen und denen es ein Anliegen ist, sich unabhängig vom eigenen Vorteil für andere Menschen und gesellschaftliche Belange zu engagieren. Zu unseren Überzeugungen gehört die Werthaltigkeit von Vielfalt. Dem wird insbesondere dadurch Ausdruck verliehen, dass wir Menschen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung vernetzen.

Mit Menschen auf einer Wellenlänge oder ähnlicher beruflicher Ausrichtung ist es verhältnismäßig einfach, gemeinsam etwas zu unternehmen. Je mehr man allerdings bewegen will, desto wichtiger wird es, dies auch mit Menschen zu können, die andere Ziele, Sichtweisen und Überzeugungen haben.

In diesem Sinne suchen wir Persönlichkeiten miteinander in konstruktiven Austausch zu bringen, die zu gleichen Anteilen in Wirtschaft, öffentlichem und gemeinnützigem Bereich ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben. Der Umgang mit Vielfalt und Komplexität bringt es mit sich, dass Menschen unterschiedliche Meinungen haben. Wir sehen die Fähigkeiten, Kritik zu äußern und annehmen zu können als wichtige Leadership-Kompetenzen, die dazu beitragen können, Gemeinschaft besser zu gestalten.

Unser Verständnis von Leadership:

- Leadership heißt nach unserer Definition nicht, empfundene Missstände außerhalb der eigenen Zuständigkeit nur zu kritisieren oder zu ignorieren, sondern das Bestreben, konkrete Lösungen zu Missständen zu suchen, auch wenn man dafür Risiken eingehen oder Nachteile in Kauf nehmen muss.
- Leadership heißt nicht, Verantwortung auf Experten und Zuständigkeiten zu verteilen und damit möglichst den Weg des geringsten Widerstandes und der Risikominimierung zu suchen, sondern den Mut zu haben, bei Entscheidungen nachhaltige und ganzheitliche Gesichtspunkte mit einzubeziehnen, auch wenn die daraus resultierenden Entscheidungen nicht den kurzfristigen Shareholder-Erwartungen oder einzelnen Expertenmeinungen entsprechen.
- Leadership heißt nicht, nur auf Grundlage von Budget und Personalverantwortung zu handeln, sondern die Fähigkeit, Gemeinschaft zu gestalten und mit heterogenen Teams Ergebnisse zu erzielen.
- Leadership beinhaltet nicht ein Eliteverständnis im Sinne eines Sich-Abgrenzens, sondern eine inklusive Einstellung, die die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen und Menschen einbezieht.
- Leadership ist nicht an Position, Status, Einkommen oder Leistungen in der Vergangenheit geknüpft, sondern eine im Handeln zum Ausdruck kommende Haltung.
- Leadership ist nicht durch Gene oder Sozialisation vorbestimmt, sondern etwas, was man lernen kann.

Im Sinne unserer Werte

verstehen wir uns als Mitmach – Verein, bei dem die Mitglieder im Rahmen unserer Programme und Projekte im Sinne des Gemeinwohls nach tragfähigen, nachhaltigen Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen suchen und sich für die Stärkung einer Kultur der Verantwortung einsetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leadership Berlin - Netzwerk Verantwortung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und sieht sich den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das Wirken des Vereins ist darauf ausgerichtet, ohne jegliche Einschränkung die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsangeboten und Projekten, bei denen es um die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Herausforderungen in Berlin aus unterschiedlichen Perspektiven geht.
3. Kernelemente von Bildungsangeboten einerseits und Projekten andererseits sind dabei die Begegnungen und Diskurse in übergreifender Zusammensetzung namhafter Vertreter aus dem öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Bereich sowie die Findung von Entwicklungspartnerschaften für gesellschaftliche Herausforderungen wie Integration, Gleichberechtigung, Bildung, demografischer Wandel, soziale und innere Sicherheit, Umwelt, Zukunftsgestaltung und für vergleichbare Themen von grundlegender Bedeutung.
4. Die Projekte richten sich demgemäß auf unmittelbar gemeinnützige Zielsetzungen. Grundsätzlich bestehen sie aus einer Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsphase und erstrecken sich in der Regel über eine Zeitdauer von 3 Monaten bis zu einem Jahr. Der Anstoß dazu kommt unmittelbar aus gemeinnützigen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen. Sie können aber auch aus der unmittelbaren Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Sie beinhalten grundsätzlich jeweils die Notwendigkeit zur direkten zusammenwirkenden Netzwerkarbeit der drei Sektoren des Vereins (Wirtschaft, öffentlicher und gemeinnütziger Bereich), die von seinen Mitgliedern und seinen Gremien gebildet sind. Mit und durch die Projekte werden keine Erträge erzielt. Einnahmen, etwa durch Spenden, fließen unmittelbar den jeweiligen Projekten zu.
5. In den Bildungsangeboten werden den Teilnehmenden die Anregungen, das Wissen und die Kontakte vermittelt, sich zivilgesellschaftlich stärker zu engagieren und engagieren zu können, im beruflichen Kontext eine gesellschaftliche Perspektive mit einzubeziehen und Berlin als ihre Heimat im ursprünglichen oder gewillkürten Bezugsort zu verstehen, für die sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung empfinden und übernehmen.
6. Der Verein ist im Sinne des § 55 der Abgabenordnung selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Sofern darüber hinaus Überschüsse erzielt werden, dürfen diese wie auch alle anderen Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere werden keinesfalls Ausschüttungen an Mitglieder vorgenommen, ebenso wenig erhalten Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es dürfen keine juristischen wie natürlichen Personen durch hohe Vergütungen – gleich welchen Grundes – unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, das durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung auszuüben ist.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) Natürliche Mitglieder – für natürliche Personen
 - b) Institutionelle Mitglieder – Firmen, Vereine, Verbände
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Der Vorstand beschließt die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Formen der Mitgliedschaft, dessen Fälligkeit und über Beitragsbefreiungen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- a) vornehmlich Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen/Spenden anderer Einrichtungen und natürlicher Personen, auch aufgrund testamentarischer Verfügungen und öffentlicher Zuschüsse,
- b) sowie ggf. Erträge aus einem später eventuell einzurichtenden wirtschaftlichen Zweckbetrieb.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Beiräte.

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei bis zu acht Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/ eine die Schriftführung und einer/ eine das Schatzmeisteramt wahrnimmt.

- 2 Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) bis zu drei Mitglieder, die ihren beruflichen Schwerpunkt im privatwirtschaftlichen Bereich haben, darunter maximal zwei Männer bzw. maximal zwei Frauen
 - b) bis zu drei Mitglieder, die ihren beruflichen Schwerpunkt im öffentlichen Bereich haben, darunter maximal zwei Männer bzw. maximal zwei Frauen
 - c) bis zu drei Mitglieder, die ihren beruflichen Schwerpunkt im Non-Profit-Bereich haben, darunter maximal zwei Männer bzw. maximal zwei Frauen

- 3 Die Wahl erfolgt in drei Schritten entsprechend der Bereiche a) bis c). Die Kandidaten, die nach den Kriterien der jeweiligen Kategorie die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt, wobei pro Kategorie maximal zwei Männer und eine Frau oder zwei Frauen und ein Mann gewählt werden können.

Im Falle von Stimmgleichheiten werden jeweils bis zu drei Stichwahlen durchgeführt. Kommt es dann nicht zu einem Ergebnis wird der jeweilige Vorstandsposten vorläufig nicht besetzt.

Sofern eine oder mehrere der neun Positionen im Vorstand nicht besetzt werden können, bleiben sie unbesetzt. Sofern eine Person während der Vorstandstätigkeit den Sektor wechselt, kann er/sie bis zum Ende der Amtszeit seine Aufgabe innerhalb des Vorstandes wahrnehmen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorständen gemeinschaftlich vertreten.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes, der von der Geschäftsführung vorzubereiten ist;
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;

- e) Regelung des Zeichnungsrechtes;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Erlass von Beitrags-, Haus-, Geschäftsführungs-, Beirats- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- h) Besetzung des Beirats/der Beiräte,
- i) Auswahl von Kooperationspartnern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine Ersatzbestellung vorgenommen hat, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seine Auflösung beschließen und Neuwahlen einberufen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag vom Geschäftsführer schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte postalische oder elektronische Adresse einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einer kürzeren Ankündigungsfrist zu. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die 1. Vorsitzende, bei dessen/ deren Abwesenheit einer der Stellvertretenden Vorsitzenden. Alternativ kann auch der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vom/ von der Vorstandsvorsitzenden mit der Leitung der Sitzung beauftragt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und innerhalb von einer Woche an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Protokolländerungen sind innerhalb einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist möglich. Dazu müssen die Änderungswünsche allen Teilnehmer/innen per E-Mail kommuniziert werden. Das Protokoll gilt als verabschiedet, wenn innerhalb von zwei Wochen auf den Protokollversand oder den Versand des Widerspruchs keine Einsprüche erhoben werden.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, sofern die Einladung hierzu durch ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung erfolgt und die Vorstandsmitglieder 48 Stunden Zeit zur Abgabe ihrer Stimme haben. Entscheidend für den Beschluss ist die einfache Mehrheit.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle werden ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragmäßige Vergütung.

2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.
3. Die Geschäftsführung ist für ihr Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
4. Vorbehaltlich einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung, erledigt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Weisungen und Ermächtigungen. Zum Aufgabengebiet des Ständigen Vertreters gehören neben den Geschäften der laufenden Verwaltung des Vereins auch folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Für seine Aufgabenbereiche der Schriftverkehr nach Innen und nach Außen
 - b) Einwerbung und Beantragung von Fördermitteln sowie Verhandlung, Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Förderverträgen und Sponsorenverträgen
 - c) Mitgliederverwaltung, -management und –werbung
 - d) Planung und Durchführung von Projekten und Programmen, sowie der Abschluss der dazugehörigen Verträge,
 - e) Wahrnehmung der Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden mit Ausnahme von Einstellungen, Kündigungen und Entlassung, die ausschließlich vom Vorstand wahrgenommen werden,
 - f) Vorbereitung und Verantwortlichkeit der vorbereitenden Finanzbuchhaltung
 - g) Pressearbeit
 - h) Führung der für die Erfüllung der o.g. Tätigkeiten notwendigen Bankgeschäfte.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin haben sicherzustellen, dass der Verein nicht in wirtschaftliche Not gerät. Sofern der Verein Gefahr läuft, Defizite zu verursachen, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin umgehend den Vorstand zu informieren. Tut er dies nicht, so haftet er in Höhe sämtlicher Vergütungen und Bezüge, die er/ sie ab dem Zeitpunkt bezogen hat, zu dem für ihn/sie ein Defizit absehbar war.
7. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nehmen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
8. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin haben allen Vorstandsmitgliedern zum letzten eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich über den Verlauf und Perspektiven der Geschäfte, die wirtschaftliche Situation sowie sonstige Lage des Vereins zu berichten. Er/ sie ist dem Verein rechenschaftspflichtig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Stimmberechtigung eine Stimme. Institutionelle Mitglieder nach § 5, Abs. 1 werden durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene natürliche Person vertreten. Stimmübertragung und Stimmenkumulation sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) im Einspruchsfall über Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds endgültig zu entscheiden,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Alternativ kann auch der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vom Vorstand mit der Leitung der Sitzung beauftragt werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Schriftführer kann einen Protokollführer bestimmen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Soweit nicht gesetzlich anders festgelegt, fasst die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und die Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche jeweils die höchste oder die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Die muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 der Satzung entsprechend.

§ 17 Beirat

- Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte einberufen. In diesen sollen sich freiwillige, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins sammeln und durch ihr Engagement, ihre Ideen, ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen die Arbeit des Vereins bereichern.
- Die Mitgliedsmodalitäten und Tätigkeiten des Beirates werden in einer eigenen schriftlich, vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.
- Der Beirat bzw. die Beiräte wird/ werden für den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Die Mitwirkung im Beirat kann wiederholt erfolgen.
- Die Beiräte tagen mindestens jährlich.

§ 18 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, maßgebend ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- Zur Erledigung der Tätigkeitsfelder des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, die nicht dem Vorstand angehören.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Der Anspruch auf Aufwendersatz nach § 18 Abs. 6 der Satzung kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwendungen noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die überprüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Diese wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, der das Schatzmeisteramt wahrnimmt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, der das Schatzmeisteramt wahrnimmt, sind auch für den Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Parität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 24.01.2017